

ML Sachverständigen GmbH · Emil-Feinendegen-Str. 43 · 47809 Krefeld

**SAINT-GOBAIN ISOVER G+H AG**  
**Bürgermeister-Grünzweig-Str. 1**

**67059 Ludwigshafen**

**ML Sachverständigen  
Gesellschaft mbH**  
Emil-Feinendegen-Str. 43  
47809 Krefeld

Telefon 02151-15506-111  
Telefax 02151-15506-112  
Brandschutz@MLPartner.  
de  
www.MLPartner.de

**Gutachterliche Stellungnahme vom 05. November 2017**

**Gutachten Nr. 164-PG-2017**  
(Bei Rückfragen bitte immer angeben!)

Büro Würzburg  
Hoffeldäcker 27  
97084 Würzburg

Telefon 0931-66074-52  
Telefax 0931-66074-53

**Thema:**

Brandschutztechnische Bewertung von abweichenden Produktkombinationen für die ISOVER R 30-, R 60-, R 90- Rohrabschottungen, gemäß dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (abP) P-MPA-E-02-007, gültig bis 22.11.2021

**Projekt:**

ISOVER R 30-, R 60-, R 90- Rohrabschottungen für nichtbrennbare Rohre, entsprechend den Anforderungen des abP P-MPA-E-02-007, Abschnitt 1 bis 3

**Bearbeiter:**

Dipl.-Ing. Manfred Lippe

Seite 1 von 7

Geschäftsführer:

**Dipl.-Ing. Manfred Lippe, Krefeld**

öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger von

- der IHK Mittlerer Niederrhein für den baulichen und anlagentechnischen Brandschutz,
  - der HWK Düsseldorf für das Installateur- und Heizungsbauerhandwerk,
  - der HWK Düsseldorf für das Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierhandwerk (Brandabschottungen und Schallschutz)
- Mitglied der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen, Beratender Ingenieur, 715746

**Lothar Allhenn, Würzburg**

öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger von

- der HWK für Unterfranken Würzburg für das Gas- und Wasserinstallateurhandwerk,
  - der HWK für Unterfranken Würzburg für das Zentralheizungs- und Lüftungsbauerhandwerk
- Sachverständiger für gebäudetechnischen Brandschutz (EIPOS e. V./IHK-Bildungszentrum Dresden gGmbH)  
**HRB 10044, AG Krefeld · Steuernummer 117/5824/1921 · USt-IdNr.: DE232556697**

**Bankverbindung:**

Commerzbank Krefeld

IBAN: DE28 3204 0024 0202 2150 00

BIC: COBADEFFXXX



**Verteiler der Originale inkl. Anlagen:**

SAINT-GOBAIN ISOVER G+H AG,  
z. Hd. Herrn Benjamin Ritter

(2-fach)

**Verteiler der pdf-Datei inkl. Anlagen:**

SAINT-GOBAIN ISOVER G+H AG,  
z. Hd. Herrn Benjamin Ritter

[Benjamin.Ritter@saint-gobain.com](mailto:Benjamin.Ritter@saint-gobain.com)

Das Gutachten umfasst 7 Seiten und 5 Anlagen.



## **Gliederung der brandschutztechnischen Bewertung**

1. Produkt- und Aufgabenbeschreibung .....	4
2. Auftragsgrundlage .....	4
3. Verwendete Unterlagen.....	5
4. Gutachterliche Bewertung .....	5
4.1 R 30-, R 60-, und R90- Rohrabschottungen gemäß ISOVER abP.....	5
4.2 R 30-, R 60- und R 90-Rohrabschottungen, gemäß ISOVER abP, jedoch mit einer vom Fabrikat abweichenden gleichwertigen Brandschutzrohrschale innerhalb der Wand- und Deckendurchführung.....	5
4.3 Kombinationen bei Rohrdurchführungen gemäß MLAR 2005/LAR, Abschnitt 4.2 bzw. 4.3 „Erleichterungen“.....	6
5. Weitere Schritte.....	6
6. Zusammenfassung.....	7



## 1. Produkt- und Aufgabenbeschreibung

Das Unternehmen SAINT-GOBAN ISOVER G+H AG bietet folgende R 30-, R 60-, R 90-Rohrabschottungen, für nichtbrennbare Rohre, bestehend aus Mineralfaserschalen Schmelzpunkt > 1000 °C, gemäß dem o. g. allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-MPA-E-02-007 vom 10.08.2017, gültig bis 22.11.2021 (siehe Anlage 1), an.

Die gesamten Originale können beim Unternehmen SAINT-GOBAIN ISOVER G+H AG abgefordert bzw. von der Homepage [www.isover-technische-isolierung.de](http://www.isover-technische-isolierung.de) heruntergeladen werden.

Hauptbestandteile dieser Abschottung sind die brandschutztechnisch wirksamen Mineralfaserschalen, Schmelzpunkt > 1000 °C, mit/ohne Alukaschierung, Baustoffklasse nichtbrennbar A1/A2 oder entsprechende europ. Klassifizierungen.

- Brandschutzrohrschale U Protect Pipe Section BSR 90 Alu2, Raumgewicht ca. 150 kg/m<sup>3</sup> (Datenblatt siehe Anlage 2)
- Mineralwolle-Schalen als weiterführende Dämmung U Protect Pipe Section Alu2 (Datenblatt siehe Anlage 3)
- Mineralwolle-Schalen als weiterführende Dämmung U Tech Pipe Section MT 4.0 (Datenblatt siehe Anlage 4)

**Bei Einbau und Montage müssen alle Anforderungen der o. g. beschriebenen allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses (abP) P-MPA-E-02-007, Abschnitt 1 bis 3, eingehalten werden.**

In der Praxis kommt es jedoch vor, dass im Bereich der Wand- und Deckendurchführungen bereits brandschutztechnisch wirkende Mineralwollschalen, Schmelzpunkt > 1000 °C, Raumgewicht ca. 150 kg/m<sup>3</sup> eingebaut oder vermörtelt wurden.

Für einen Isolierer stellt sich nun die Frage, mit welchen weiterführenden Dämmungen er arbeiten kann.

Die Aufgabe des Unterzeichners ist es, die Verfahrensweise dieser Abweichung in Verbindung mit dem o. g. allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (abP) zu beschreiben und brandschutztechnisch einzustufen.

## 2. Auftragsgrundlage

Der oben beschriebene Auftrag wurde dem Unterzeichner durch die SAINT GOBAIN ISOVER G+H AG, vertreten durch Herrn Benjamin Ritter, erteilt.



### 3. Verwendete Unterlagen

Grundlage dieser gutachterlichen Bewertung sind folgende Unterlagen:

- Anlage 1 > Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis P-MPA-E-02-007 vom 10.08.2017, gültig bis 22.11.2021
- Anlage 2 > Produktdatenblatt Brandschutzrohrschale U Protect Pipe Section BSR 90 Alu2, Raumgewicht ca. 150 kg/m<sup>3</sup>
- Anlage 3 > Produktdatenblatt Mineralwolle-Schalen als weiterführende Dämmung U Protect Pipe Section Alu2
- Anlage 4 > Produktdatenblatt Mineralwolle-Schalen als weiterführende Dämmung U Tech Pipe Section MT 4.0
- Anlage 5 > Mustertext zur Bestätigung der nicht wesentlichen Abweichung
- ohne Anlage > Musterbauordnung MBO 2002 und MBO 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz am 13.05.2016 und die auf dieser Basis baurechtlich eingeführten Landesbauordnungen
- ohne Anlage > MLAR 2005 und MLAR 2005, in der Fassung vom 10.03.2015, Redaktionsstand 05.04.2016
- ohne Anlage > AGI-Arbeitsblatt Q132

### 4. Gutachterliche Bewertung

#### 4.1 R 30-, R 60-, und R90- Rohrabschottungen gemäß ISOVER abP

Bei Ausführung entsprechend dem o. g. allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (abP) P-MPA-E-02-007 vom 10.08.2017, gültig bis 22.11.2021 (siehe Anlage 1), in Verbindung mit den brandschutztechnisch wirksamen Dämmschalen, gemäß Anlage 2 bis 4, werden die baurechtlichen Anforderungen ohne Abweichung erfüllt.

#### 4.2 R 30-, R 60- und R 90-Rohrabschottungen, gemäß ISOVER abP, jedoch mit einer vom Fabrikat abweichenden gleichwertigen Brandschutzrohrschale innerhalb der Wand- und Deckendurchführung

In der Praxis kommt es vor, dass durch den Rohrverleger bereits eine Brandschutzrohrschale in den Wand- und Deckendurchführungen verwendet und eingemörtelt wurde.



Wenn in diesem Sonderfall der beauftragte Isolierer die weiterführenden Dämmungen mit Mineralwollschalen Fabrikat ISOVER, Typ Dämmung U Protect Pipe Section Alu2 bzw. Dämmung U Tech Pipe Section MT 4.0, gemäß Anlage 3 und 4, verwenden möchte, muss er den Nachweis der R 30-, R 60- und R 90-Rohrabschottungsqualität ausschließlich anhand des o. g. allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses (abP) P-MPA-E-02-007 führen.

**Wichtiger Hinweis:**

Der Nachweis lässt sich nur auf Grundlage der abP-Anlagen 2, 3, 6, 15, 16 und 17 führen, bei denen die Brandschutzschale Protect Pipe Section BSR 90 Alu2 im o. g. Isover Verwendbarkeitsnachweis beschrieben ist.

Dabei stellt die bereits verwendete gleichartige brandschutztechnische Brandschutzrohrschale eine nicht wesentliche Abweichung dar, wenn die folgenden technischen Eigenschaften eingehalten und die nicht wesentliche Abweichung durch ein Schreiben der Firma ISOVER projektbezogen bestätigt wurde (siehe Anlage 5).

- Mineralwolldämmschale gemäß AGI Q132-Spezifikation
- nichtbrennbar der Baustoffklasse A1 bzw. A2
- Schmelzpunkt > 1000°C
- Raumgewicht ca. 150 kg/m<sup>3</sup>

Der Übereinstimmungsnachweis muss, inkl. dem Hinweis auf eine „nichtwesentliche Abweichung“, auf Grundlage des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses (abP) P-MPA-E-02-007 geführt werden. Die projektspezifische Bestätigung von Isover (siehe Anlage 5) muss an die Übereinstimmungserklärung angeheftet werden.

Gemäß dem Paragraphen „Übereinstimmungserklärung/-bestätigung“ in der jeweiligen Landesbauordnung gelten nichtwesentliche Abweichungen als Übereinstimmung.

**4.3 Kombinationen bei Rohrdurchführungen gemäß MLAR 2005/LAR, Abschnitt 4.2 bzw. 4.3 „Erleichterungen“**

Nach den Anforderungen der „Erleichterungen“ sind beliebige Kombinationen zulässig, wenn bei allen Mineralwollschalen die Baustoffklasse nichtbrennbar A1/A2 oder entsprechende europ. Klassifizierungen und der Schmelzpunkt > 1000 °C eingehalten wird. Für weiterführende Dämmungen muss mindestens die Baustoffklasse A1/A2 oder entsprechende europ. Klassifizierungen und der Schmelzpunkt > 1000 °C eingehalten werden.

**5. Weitere Schritte**

Bei den o. g. nicht wesentlichen Abweichungen ist die projektspezifische Bestätigung der Firma SAINT-GOBAIN ISOVER G+H AG einzuholen (Muster siehe Anlage 5).

Diese Bestätigung ist der projektspezifischen Übereinstimmungserklärung/-bestätigung des Erstellers der Gesamtabschottung, z. B. des Isolierers, beizufügen.



## 6. Zusammenfassung

Bei Einhaltung der formal erforderlichen Schritte bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken gegen die beschriebene Vorgehensweise. Die Bestätigung der nicht wesentlichen Abweichung muss jedoch in jedem Fall projektbezogen sein.

Eine Übertragung dieser Vorgehensweise auf andere Kombinationen ist ohne eine schriftliche Bewertung des Unterzeichners nicht zulässig.

Krefeld, den 05.11.2017



Dipl.-Ing. Manfred Lippe



### Anlagen

siehe Text Kapitel 3